

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## Vorinformation auch bei Vergabe von Busverkehrsdiensten

Der EuGH hat bestätigt, dass die Vorinformationspflicht nach Art. 7 Absatz 2 der VO Nr. 1370/2007 auch bei der Vergabe von Aufträgen über öffentliche Busverkehrsdienste gilt, die dem allgemeinen Vergaberecht unterfallen (20.09.2018, C-518/17).

Im deutschen Recht ist dies bereits ausdrücklich in § 8a) Abs. 2 S. 2 PBefG geregelt. Der Gerichtshof stellt aber auch klar, dass ein öffentlicher Auftraggeber eine Ausschreibung nicht zwingend aufheben muss, wenn er die Vorinformationspflicht verletzt hat. Es käme vielmehr darauf an, ob der Auftraggeber im weiteren Verfahren die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Gleichbehandlung beachtet hat. Erforderlich wird eine Vorabinformation jedenfalls dann sein, wenn eine Direktvergabe des Auftrags beabsichtigt ist. Anderenfalls hätten die interessierten Bieter keine Chance, Einwände gegen die Direktvergabe vorzubringen und blieben damit von einer Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen.

## EuGH: Mitwirkung des Bieters beim Nachweis der Zuverlässigkeit

Bieter müssen aktiv mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, um nachzuweisen, dass sie ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen vorgenommen haben, um einen Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB zu kompensieren (EuGH, 24.10.2018, C-124/17). Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob ein Mitglied des Schienenkartells dem Auftraggeber den Bußgeldbescheid der Kartellbehörde vorlegen muss, um diesen Nachweis der Selbstreinigung zu erbringen. Der EuGH bejahte dies und zwar selbst für den Fall, dass der Bieter, wie im vorliegenden Fall, mit den Kartellbehörden bei der Aufklärung des Kartellverstoßes zusammengearbeitet hat. Dies gelte insbesondere auch dann, wenn es die Übergabe des Bescheides dem Auftraggeber erleichtert, Schadensersatzansprüche gegen den Bieter aufgrund des Kartellrechtsverstoßes geltend zu machen.



Dr. Ute Jasper

Dr. Laurence Westen

Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

## KG Berlin zum Bieterausschluss wegen früherer Schlechtleistungen

Will ein Auftraggeber einen Bieter ausschließen, weil er bei früheren Aufträgen schlecht geleistet hat, muss er darlegen, dass der Grad der Beanstandungen in ihrer Frequenz und Schwere im Vergleich

zu den Leistungen anderer Dienstleister ungewöhnlich hoch ist (KG Berlin, 31.07.2017, Verg 6/17). Bei umfangreichen und komplexen Aufträgen wie der Vergabe von Schülerbeförderungsleistungen sei eine gewisse Fehlerquote bei keinem Auftragnehmer zu vermeiden. Deshalb könne trotz mehrerer Beanstandungen nicht generell auf eine Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers geschlossen werden. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit seien zudem auch positive Erfahrungen mit dem Bieter zu berücksichtigen und abzuwägen.

## Kommunalisierung der Finanzierung im Ausbildungsverkehr keine Beihilfe?

Zu diesem Schluss ist jedenfalls die EU-Kommission in Bezug auf die Regelung des § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) im Juli gelangt (SA.46538 und SA.46697). Das Land Niedersachsen hatte die bundesgesetzliche Ausgleichsregelung des § 45a PBefG durch Landesrecht ersetzt und sich dabei für eine freie Kommunalisierung der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs entschieden. Die Kommission wies damit die Beschwerden des Gesamtverbands Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) und des Verkehrsunternehmens Hermann Albers e.K. zurück. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Beschwerdeführer haben sich entschlossen, den Beschluss der Kommission beim Europäischen Gericht (EuG) erster Instanz anzufechten (T-583/18, 587/18). Interessant wird der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens nicht nur für Anwender des NNVG. Auch für baden-württembergische Aufgabenträger ist die Entscheidung des EuG relevant. Baden-Württemberg hat eine ähnliche Regelung in § 16 ÖPNVG getroffen.